

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Peter Kölln GmbH & Co. KGaA, Elmshorn

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für die Bestellungen der Peter Kölln GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „wir“) gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir (vorbehaltlich unserer schriftlichen Zustimmung) nicht an, auch wenn wir abweichenden AGB des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Diese AEB gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB), Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S. des § 310 BGB.
- 1.3. Diese AEB gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten aus laufender Geschäftsbeziehung und für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abgegeben werden (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax).

§ 2

Bestellungen, Angebote und Auftragsbestätigungen

- 2.1. Unsere Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen oder diese durch den Lieferanten unverzüglich nach Bestelleingang schriftlich bestätigt werden. Erhalten wir keine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Lieferanten binnen 2 Wochen nach unserer Bestellung – bzw. innerhalb einer von uns ausdrücklich genannten Bindungsfrist – so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Eine verspätete Annahme durch den Lieferanten gilt daher als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.2. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3. Alle unsere Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und technische Spezifikationen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder bekannt gemacht werden. Unsere gewerblichen Schutzrechte hieran, insbesondere Urheberrechte, behalten wir uns vor.
- 2.4. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb

aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall eine von ihm etwaig bis zur Kündigung erbrachte Teilleistung gegen Nachweis vergüten; weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen. Ist Gegenstand unserer Bestellung eine Werkleistung, so wird § 649 BGB insoweit abbedungen.

§ 3 Lieferung

- 3.1 Termine und Lieferfristen sind verbindlich.
- 3.2 Wir sind berechtigt, bei vorzeitiger Lieferung die Leistung zurückzuweisen oder die Ware zurückzusenden. Senden wir die Ware nicht zurück, so lagert diese bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 3.3 Wird erkennbar, dass der Lieferant Leistungstermine ganz oder zum Teil nicht einhalten kann, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet der Lieferant auf Schadensersatz. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.4 Hält der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug; bei Angabe eines datumsmäßig bestimmten Liefertermins mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieses Monats.
- 3.5 Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % pro Kalendertag, maximal jedoch 5 % des Wertes der verspätet eingehenden Lieferung oder Leistung zu berechnen. Unser Recht zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche, wie z. B. von Schadensersatzansprüchen, bleibt unberührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren bzw. nicht in Höhe der verwirkten Vertragsstrafe eingetretenen Schadens vorbehalten, um den sich die Vertragsstrafe dann verringert.
- 3.6 Wir können den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung erklären, auch wenn wir die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen haben.
- 3.7 Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

- 3.8 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 15 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.
- 3.9 Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe unserer Bestellnummer, der Abteilungsbezeichnung, der Stückzahl, der genauen Bezeichnung der Gegenstände und der Einzelgewichte oder Abmessungen beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Bei Rohstoffen und Primär-Packstoffen muss jedes Gebinde mit einer Chargen-Kennzeichnung versehen sein. Diese muss auf den Lieferscheinen deutlich lesbar angegeben sein. Am Tage des Versandes sendet der Lieferant eine Versandanzeige an uns ab. Die Bestellnummer ist auf allen Frachtpapieren und auf der Rechnung anzugeben.
- 3.10 Gelieferte Lebensmittel müssen verkehrsfähig sein und allen anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts entsprechen, insbesondere der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Rückstandshöchstmengenverordnung).

§ 4

Versandvorschriften und Versandanzeigen

- 4.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung hat der Lieferant auf unseren Wunsch Leergut und Verpackungen auf eigene Kosten zurückzunehmen. Sofern ausnahmsweise vereinbart ist, dass uns Verpackungskosten und Verpackungsmietgebühren gesondert berechnet werden, so hat dies zu Selbstkosten zu erfolgen.
- 4.2 Die Versandpapiere sind mit dem vom Lieferanten vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Uns ist unverzüglich nach Versand eine Versandanzeige zweifach zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware und des Gegenstandes enthalten muss.
- 4.3 Wenn uns zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht rechtzeitig zugestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so kann es zu Verzögerungen kommen. Ggf. lagert die Ware dann bis zur Ankunft der Versandpapiere und der vollständigen Angaben bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 5

Preis, Gefahrtragung, Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus Bestimmungsadresse“ einschließlich aller Nebenkosten (inkl. Verpackung) ein. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Gefahrübergang (Ablieferung im Falle von Kaufverträgen oder Abnahme falls vereinbart bzw. im Falle von Werkverträgen – s.u. Ziff. 6.2) an der vereinbarten Auslieferstelle der Lieferant. Dies gilt auch, wenn Versendung vereinbart worden ist.
- 5.3 Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010) zum vereinbarten Bestimmungsort, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.4 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6

Entgegennahme, Abnahme und Untersuchung der Ware

- 6.1 Fälle höherer Gewalt, sowie andere nicht von uns zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse wie insbesondere Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, berechtigen uns, die Entgegennahme von Ware bzw. Leistungen um den Hinderungszeitraum zu verschieben.
- 6.2 Bei Werkverträgen findet eine Abnahme der Leistung nach Lieferung statt (§ 640 BGB). Erst bei erfolgreicher Abnahme geht die Gefahr auf uns über. Die Abnahme werden wir im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges zügig nach Erhalt oder, sofern eine solche aufgrund der gelieferten Sache typischerweise vorgesehen ist, nach Inbetriebnahme durchführen, sofern die Leistung vertragsgemäß ist.
- 6.3 Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.
- 6.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung oder Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb

von 8 Werktagen ab Entdeckung (bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung) abgesendet wird.

- 6.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

§ 7 Zahlung

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungsansprüche nach unserer Wahl fällig bis zum 30. Tag mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang oder vollständiger Erbringung der Leistung. Der Eintritt von Zahlungsverzug zu einem früheren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins ist auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB begrenzt, soweit der Lieferant nicht einen höheren Schaden nachweisen kann. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; im Zeitraum etwaiger Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken tritt kein Verzug ein.
- 7.2 Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangs an unserer im Bestellschreiben besonders gekennzeichneten Anschrift. Zahlungsfristen beginnen jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.3 Leisten wir Anzahlungen, bedeutet dies keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt ggf. erbrachten Leistungen des Lieferanten.
- 7.4 Sämtliche Rechnungen müssen (a) prüffähig sein, d.h. insbesondere Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Lieferanten sowie Namen der Produkte (ggf. mit Beschreibungen der Produkte), Volumen/Mengen, Bestimmungsort, Bestellnummer sowie Bestelldatum enthalten. Sie sollen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Sämtliche Rechnungen müssen ferner (b) die steuerlich zwingenden Angaben enthalten, u.a. USt.-Identnummer des Lieferanten, Leistungszeitraum und Ausweis der Umsatzsteuer. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung bei Versand von Waren, jedoch getrennt von diesen zuzusenden.
- 7.5 Besuche des Lieferanten, Besprechungen, die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Projektskizzen usw. werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nicht vergütet und nicht entschädigt, unabhängig davon, ob diese

Aktivitäten in einem laufenden Vertragsverhältnis oder zum Zwecke der Vertragsanbahnung erfolgen.

- 7.6 Rechnungen sind gesondert zu übermitteln. Diese können wir nur zeitnah bearbeiten, wenn sie – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – unsere Bestellnummer angeben. Zahlungsverzögerungen infolge fehlender oder unzureichender Rechnungsangaben gehen zu Lasten des Lieferanten; Verzug trifft nicht ein.
- 7.7 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise (exkl. Umsatzsteuer). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen die gesetzlichen Anforderungen des deutschen und des europäischen Lebensmittelrechts, insbesondere die Rückstandshöchstmengenverordnung, strikt einzuhalten. Abweichungen werden von uns auch dann nicht akzeptiert, wenn uns diese Abweichungen vor oder bei Lieferung mitgeteilt werden. Ferner hat er Lieferant die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz der Leistung einzuhalten. Die von uns aufgeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung.
- 8.2 Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ungekürzt zu. Wir widersprechen insbesondere jeglichen Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, einschließlich der hieraus resultierenden Schadensersatzansprüche. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate nach Gefahrübergang (bzw. falls eine Abnahme vereinbart ist, nach der Abnahme), bei längeren gesetzlichen Fristen (z. B. bei Bauten) gelten diese. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährung für diese ab der Mängelbeseitigung neu zu laufen. Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 8.3 In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder zur Abwendung drohender weiterer erheblicher Schäden, sind wir auch berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen, auch wenn dem Lieferanten keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde oder diese Frist noch

nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch für Kaufverträge. Wir werden den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren.

- 8.4 Beanstandete Teile bleiben bis zum Ersatz in unserer Verfügung und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

§ 9

Produkthaftung und Versicherungsschutz

- 9.1 Der Lieferant wird uns von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freistellen, die gegen uns wegen Fehler eines vom Lieferanten gelieferten Produktes geltend gemacht werden, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 670, 683 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine marktübliche Haftpflicht- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 5,0 Mio. pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschaden pauschal zu unterhalten, wobei die Produkthaftpflichtversicherung auch die Kosten eines behördlich angeordneten Rückrufs (Rückrufrisiko) und damit verbundener Schäden und Kosten abdecken muss. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice und des Versicherungsscheins der jeweiligen Versicherung zusenden.

§ 10

Qualitätsanforderungen und Herkunft der Ware; Soziale Mindeststandards und Mindestlohn

- 10.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Waren den vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen.
- 10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- 10.3 **Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Waren nicht aus der Volksrepublik China stammen.** Sollte dies doch der Fall sein, hat uns der Lieferant darauf unverzüglich hinzuweisen; uns steht in einem solchen Falle wahlweise ein Kündigungsrecht oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.
- 10.4 Der Lieferant stellt sicher, dass die Ware, unabhängig vom Herkunftsland,
- a) unter menschenwürdigen Bedingungen,
 - b) unter Ausschluss von Kinderarbeit,
 - c) unter Einhaltung international anerkannter sozialer Mindeststandards zu existenzsichernden Löhnen produziert worden ist und
 - d) der Lieferant seinen Mitarbeitern (dies schließt auch Leiharbeitnehmer ein) die jeweils geltende Mindeststundenvergütung gem. Mindestlohngesetz oder mehr zahlt bzw. die jeweils geltenden nationalen Regelungen zu Mindestlöhnen und die Sozialversicherungspflichten strikt einhält.

Insoweit verpflichtet sich der Lieferant, seinen etwaigen Vorlieferanten eine ebensolche Verpflichtung aufzuerlegen. Er erklärt ferner, durch geeignete regelmäßige Kontrollen in den Herstellerbetrieben dafür Sorge zu tragen, dass die obigen Grundsätze eingehalten werden. Zum Zwecke der Überprüfbarkeit wird der Lieferant seinen Vorlieferanten die Verpflichtung auferlegen, uns bzw. unseren Bevollmächtigten jederzeit unangekündigt Zugang zu den Fertigungsstätten zwecks Überprüfung zu gewähren, soweit sich Fertigungsstätten im Ausland befinden.

- 10.5 Soweit Leistungen des Lieferanten den § 13 Mindestlohngesetz / § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz unterfallen, hat der Lieferant uns auf Verlangen unverzüglich Auskunft und den Nachweis der Zahlung des Mindestlohns zum vorgegebenen Zeitpunkt durch sich und seine in Bezug auf diesen Vertrag tätigen Nachunternehmer zu erbringen. Wir können die geschuldete Vergütung solange einbehalten, bis dieser Nachweis erbracht ist. Gelingt dem Lieferanten der Nachweis nicht binnen eines Monats nach Aufforderung, können wir vom Vertrag zurücktreten und / oder den zugrundeliegenden Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.
- 10.6 Der Lieferant stellt uns auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf der Nichtzahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz durch den Lieferanten beruhen. Die Haftungsfreistellung ist auf die Beträge beschränkt, die in § 14 des Arbeitnehmerentsendegesetzes benannt sind.

- 10.7 Dem Lieferanten obliegt es, sich bei Auslandsfertigung oder bei der Lieferung von Waren, die für ihm mitgeteilte Länder als endgültige Lieferorte bestimmt sind, über länder- und branchenspezifische Gesetze zu informieren und diese zu berücksichtigen.
- 10.8 Sollte die zu liefernde Ware einer CE-Kennzeichnung bedürfen, ist der Lieferant verpflichtet, für die Kennzeichnung der Ware Sorge zu tragen und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Sollte eine CE-Konformitätserklärung gesetzlich erforderlich sein, ist diese uns zeitgleich mit Lieferung der Ware zu übergeben. Die Übergabe der Erklärung ist Voraussetzung der Vertragserfüllung.
- 10.9 Die Eigenschaften von durch uns genehmigten Erstmustern gelten als Beschaffenheitsgarantie. Im Übrigen hat unsere Genehmigung keinen Einfluss auf die Mängelhaftung des Lieferanten, da sich die Erstmusterprüfung nur auf die grundsätzliche Mustereignung und nur auf den sichtbaren Zustand beziehen kann, nicht aber auf den mangelfreien Zustand der später zugesandten Serienprodukte.
- 10.10 Der Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend schriftlich über tatsächliche oder vermutete Defekte oder Konstruktionsmängel an gelieferten Waren zu unterrichten.
- 10.11 Sollten wir zu besonderen Maßnahmen, wie beispielsweise Prüfungen, Sortieren, als Folge der Entdeckung eines Mangels gezwungen sein, so hat der Lieferant die Kosten eines derartigen Arbeitsganges in angemessenem Umfang zu erstatten, soweit er den Mangel zu vertreten hat.
- 10.12 Wir sind berechtigt, Produktspezifikationen mit einer Frist von bis zu 15 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin durch einseitige Erklärung zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferanten in einem solchen Fall die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung, gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

§ 11

Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand oder die Leistung frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist uns

der Lieferant zum Ersatz aller diesem hieraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden verpflichtet. Wir sind auch berechtigt, auf angemessene Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, weitere Veräußerung usw. des Liefergegenstandes oder der Leistung auf Kosten des Lieferanten zu erwirken, wenn der Lieferant nicht in der Lage oder bereit ist, den Rechtsmangel binnen angemessener Zeit zu beseitigen.

§ 12

Außerordentliche Kündigungsrechte

- 12.1 Wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt für uns insbesondere dann vor, wenn
- a) uns der Zutritt zu den Fertigungsstätten durch den Lieferanten oder seine Vorlieferanten behindert / untersagt wird,
 - b) wir beim Audit in den Fertigungsstätten Kinderarbeit oder menschenunwürdige Arbeitsbedingungen feststellen, oder
 - c) der Lieferant gegen das Mindestlohngesetz bzw. gegen entsprechende lokale Mindestlohnvorschriften im Fertigungsland verstößt, oder
 - d) Sozialversicherungspflichten im In- oder Ausland nicht einhält.
- 12.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen dieses § 12 nicht beschränkt. In den vorbezeichneten Fällen a) bis d) besteht kein Erfordernis einer vorherigen Abmahnung des Lieferanten, d.h. ein einmaliger Verstoß reicht zur Begründung des außerordentlichen Kündigungsrechtes aus.

§ 13

Geheimhaltung - Zeichnungen

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten streng vertraulich zu behandeln. Von uns gemachte Angaben, von uns oder dem Lieferanten aufgrund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen etc. dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung anderweitig verwendet oder verwertet werden.
- 13.2 Durch Abnahme oder Billigung von vom Lieferanten vorgelegten Zeichnungen, Plänen und Mustern wird die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Ordnungsgemäßheit der Leistung nicht berührt.

§ 14

Abtretung, Aufrechnungsverbot

- 14.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt (§ 354 a HGB).
- 14.2 Verrechnungen und Aufrechnungen uns gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Aufrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen uns ungekürzt zu.

§ 15

Subunternehmer

- 15.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Subunternehmer sind, mit Angabe von Geschäftsanschrift und Fertigungsstätte(n), im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er uns gegenüber übernommen hat. Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Subunternehmer des Lieferanten gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.
- 15.2 Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

§ 16

Compliance

- 16.1 Falls die Waren Gegenstand eines schwerwiegenden Kartellverstoßes (wie insbesondere mit Wettbewerbern des Lieferanten getroffene Quoten- oder Preisabsprachen, Gebiets- oder Kundenaufteilungen) waren, an dem der Lieferant beteiligt war, gilt für unsere Schadensersatzansprüche eine pauschalierte Schadenshöhe von 10 % des Nettokaufpreises der betroffenen Waren. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns oder eines niedrigeren Schadens durch den Lieferanten bleibt unberührt.
- 16.2 Unternehmerische Verantwortung bedeutet für uns, Verantwortung für Mensch, Gesellschaft und Umwelt zu übernehmen. Wir erwarten daher die Anerkennung der Compliance Erklärung der Peter Kölln GmbH & Co. KGaA, diese finden Sie frei zugänglich auf unserer Unternehmenswebsite.

§ 17

Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlung unser Sitz.
- 17.2 Es gilt das deutsche Recht für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, unter Ausschluss internationalen Kollisionsrechts, insbesondere des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.3 Alleiniger Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist – sofern der Lieferant Kaufmann ist – das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zur ausschließlichen Zuständigkeit, bleiben unberührt und haben Vorrang.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Stand: Mai 2023